



RECHTLICHE BEDINGUNGEN AN MITTELSCHULEN DES KANTONS ZÜRICH IM LICHT DES KLIMASTREIKS

FACTSHEET APRIL 2019

EBENE BUND REGELUNGEN IN DER BUNDESVERFASSUNG?

Hinsichtlich der regelmässigen Teilnahme an Klimastreiks, die zweckentsprechend meist während der Unterrichtszeit stattfinden und daher gleichzeitig mit einem Fernbleiben vom obligatorischen Unterricht einhergehen, kam bereits mehrmals die Frage nach der Zulässigkeit potenzieller Konsequenzen auf.

Es steht folglich die Frage im Raum, ob Schüler*innen mit der Teilnahme an Klimastreiks, bei denen es sich um Kundgebungen unter dem Motto „Fridays for Future“ handelt, tatsächlich gegen die immer wieder genannte Schulpflicht verstossen, oder ob das Fernbleiben vom Unterricht nicht doch eine Rechtfertigung aufgrund entgegenstehender Grundrechte wie die Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 BV) oder Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV) erfährt.

EBENE KANTON: MITTELSCHULEN

MITTELSCHULGESETZ (MSG)

Gem. §17 MSG sind die Schüler*innen verpflichtet, am Unterricht in den obligatorischen und den von ihnen gewählten Fächern sowie an den übrigen obligatorischen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Bei Verstössen gegen die Disziplin können gem. §20 MSG Massnahmen verhängt werden, deren schwerwiegendste der Ausschluss aus der Schule ist. Der Bildungsrat legt dabei die disziplinarischen Massnahmen fest.

DISZIPLINARREGLEMENT DER MITTELSCHULEN

Mit dem Erlass des Disziplinarreglements hat der Bildungsrat von seiner in §20 MSG festgelegten Kompetenz, disziplinarische Massnahmen festzulegen, Gebrauch gemacht. Das Disziplinarreglement der Mittelschulen gilt dabei für alle Schüler*innen der kantonalen Mittelschulen, mit Ausnahme der kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene.

Gemäss §3 gilt u.a. das Fernbleiben vom Unterricht als Absenz. Ein solche gilt jedoch entschuldigt, wenn ein Entschuldigungsgrund gegeben ist. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit, Unfall und aussergewöhnliche familiäre Ereignisse
- ausserhalb des Einflussbereichs der Schülerin bzw. des Schülers liegende Ereignisse
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- andere von der Schulleitung im Einzelfall anerkannte besondere Umstände

Ein Entschuldigungsgesuch ist gem. §5 nach den Vorgaben der Schule schriftlich und unterzeichnet mit Angabe des Entschuldigungsgrundes einzureichen. Es ist gemäss §6 einzureichen bei

- vorhersehbaren Absenzen mindestens 14 Tage im Voraus
- den übrigen Absenzen unverzüglich, sobald es die Umstände erlauben

DISZIPLINARMASSNAHMEN IM EINZELNEN

Wird kein Entschuldigungsgesuch eingereicht, wird das Fernbleiben vom Unterricht im Rahmen des Klimastreiks als unentschuldigte Absenz behandelt und es können mehrere Massnahmen schrittweise im Sinne einer Kaskadenordnung durch verschiedene Akteure ergriffen werden (§10).

MERKE: Falls eine der nachfolgenden Massnahmen ergriffen wurde, halte fest, welche Person bzw. welche Behörde eine der folgenden Massnahmen angeordnet hat, und teile dies dem Legal Team des Klimastreiks mit. Dieses kann sodann ggf. eine von einer unzuständigen Person bzw. Behörde erlassene Anordnung anfechten.

Die Schulleitung kann gem. §10 lit. a nacheinander

- eine mündliche oder schriftliche Ermahnung erlassen (1)
- einen schriftlichen Verweis erlassen (2)
- einen Antrag auf Ausschluss aus der Schule androhen (3)

Sodann kann die Schulkommission gem. §10 lit. b nacheinander

- den Ausschluss aus der Schule androhen (1)
- einen Ausschluss aus der Schule anordnen (2)

In besonderen Fällen, insbesondere bei aufeinander folgenden mehrtägigen unentschuldigten Absenzen, muss diese Kaskadenordnung nicht eingehalten werden.

Massnahmen gemäss Abs. 1 lit. a Ziff. (3) und lit. b können i.Ü. nur bei Fernbleiben vom Unterricht und wenn keine Entschuldigungsgründe vorliegen, ergriffen werden. Ausserdem ist insbesondere dem bisherigen Verhalten der Schülerin oder des Schülers Rechnung zu tragen.

In einem Kurs oder einer anderen externen Veranstaltung kann die Leitung eine*n Schüler*in in Fällen unentschuldigter Absenzen vorübergehend aus dem Kurs bzw. der Veranstaltung ausschliessen oder definitiv wegweisen.

Die Lehrperson kann zudem unabhängig von allfälligen Massnahmen als Zusatzmassnahme zur unterrichtsfreien Zeit aufbieten sowie Strafarbeiten erteilen.

WIE KANN ICH MICH ALS SCHÜLER*IN WEHREN?

RECHTLICHES GEHÖR / BESCHWERDE

Schüler*innen haben gem. §12 Disziplinarreglement der Mittelschulen vor der Anordnung einer Disziplinar-massnahme die Möglichkeit, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äussern.

Bei Massnahmen gemäss §10 Abs. 1 lit. a Ziff. (3) und lit. b sowie §11 Abs. 1 lit. b Ziff. 6 und lit. c ist bei minder-jährigen Schüler*innen der*die Inhaber*in der elterlichen Sorge anzuhören. In besonderen Fällen können weitere Erziehungsberechtigte angehört werden.

Gem. §21 MSG haben sodann die Schüler*innen das Recht, bei der Schulleitung schriftlich oder mündlich Vor-schläge und Beschwerden vorzubringen.

Gem. §22 Abs. 2 MSG können alsdann die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte sich mit Anliegen, welche die Schule betreffen, an die Schulleitung oder an die Lehr-personen wenden.

MERKE: Bei konkreten Massnahmen, bei denen Du nicht weiterweist, oder deren Ausmass Du nicht abschätzen kannst, wende Dich ans Legal Team des Klimastreiks Kantons Zürich.

KONTAKT Legal Team Klimastreik Kanton Zürich:
legal-zh@climatestrike.ch

